



**Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen in Jagstzell  
- Stellplatz-Satzung -  
vom 22.03.2021**

gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Seite 358, berichtigt Seite 416) zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Regelungs- und Geltungsbereich der Satzung**

Diese Satzung gilt für das gesamte bebaute Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile und Gehöfte, soweit es sich um bauplanungsrechtlich überplante Flächen oder im Zusammenhang bebaute Flächen (Innenbereich) handelt.

**§ 2**

**Anzahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 2,0 Stellplätze je Wohnung festgelegt.

Stellplätze in Garagen, die ohne Überfahrt eines anderen Garagenstellplatzes nicht angefahren werden können, gelten nicht als Stellplätze im Sinne dieser Satzung.

**§ 3**

**Ablösung und Ablösebetrag**

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzverpflichtung) gem. § 37 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
4. Der Ablösebetrag pro Kfz-Stellplatz wird auf 2.500,00 € festgesetzt.
5. Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung gem. § 37 Abs. 6 LBO erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach diesen Bestimmungen als Muster (Anlage 1) beigefügt.
6. Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell.

#### **§ 4 Sonderregelung**

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden. § 56 Landesbauordnung ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung handelt, wer ein Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nach Inkrafttreten dieser Satzung umsetzt, ohne die §§ 1 und 2 dieser Satzung zu beachten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Jagstzell, 22.03.2021

Raimund Müller  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.